



MODELL - FLUG - CLUB NORIS E.V.

Geschäftsstelle:
Werner Stünkel
Marienburger Straße 22
90453 Nürnberg
Telefon 0911 / 63 94 81

Nürnberg, Januar 2011

Das Luftamt Nordbayern hat mit Erlaubnisbescheid 315.1-3742.7.MFR vom 27.03.2000 den Aufstieg von Flugmodellen auf unserem Flugplatz bei Neuses zu den in dem Bescheid angegebenen Bedingungen genehmigt. Gemäß Abschnitt IV.18. dieses Bescheids ist eine Flugordnung aufzustellen, die diesen Bedingungen Rechnung trägt. Alle Platzbenutzer haben diese strengstens einzuhalten. Zuwiderhandlungen müssen dem Luftamt gemeldet werden. Zuwiderhandlungen von Mitgliedern werden mit Vereinsstrafen, notfalls mit dem Ausschluß aus dem Verein, geahndet. Es ergeht daher die neunte Fassung (Ersatz für die achte Fassung November 2006) der

FLUGPLATZORDNUNG

1 Zugelassener Personenkreis.

Der Modellflugplatz des MFC NORIS e.V. in der Gemeinde Wendelstein, Gemarkung Großschwarzenlohe, Flur Nr. 462, süd-östlich von Neuses steht ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung. "Gastflieger" bedürfen einer Tages-Vereinsmitgliedschaft. Eine Delegation der Genehmigung an den Vereinsvorstand, vereinsfremden Piloten den Aufstieg von Flugmodellen zu gestatten, ist rechtlich nicht möglich. Vereinsfremde Piloten erhalten die Tagesmitgliedschaft durch Zahlen des Tagesmitgliedsbeitrags, Eintrag der vorgesehenen Daten und Anerkenntnis von Satzung und Flugplatzordnung des Vereins durch Unterschrift in der Tagesmitgliederliste, die dem Flugbuch beigeheftet ist oder durch Ausfüllen eines gültigen Aufnahmeantrags. Der Flugleiter muß die Einträge der Tagesmitglieder durch Unterschrift bestätigen.

Alle Piloten müssen die Zulassung der Funkanlage und den notwendigen Versicherungsschutz nachweisen.

Tagesmitglieder dürfen nur in Anwesenheit eines ständigen Mitglieds am Flugbetrieb teilnehmen!

2 Art und Größe der Flugmodelle.

Zugelassen sind Flugmodelle ohne und mit Verbrennungs- oder Elektromotoren bis zu einem Gesamtgewicht von **25 kg**.

3 Aufstiegszeiten.

Täglich: 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang, jedoch **maximal bis 20 Uhr**.

Zusätzlich gilt: Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen innerhalb dieses Zeitraumes nur während folgender Zeiten betrieben werden:

Werktags: **08.00 bis 19.00 Uhr**

Sonn- und Feiertags: **09.00 bis 13.00 Uhr** **15.00 bis 19.00 Uhr**

An den gesondert ausgewiesenen Sonn- und Feiertagen entfällt die Ruhepause.

4 Auflagen.

4.1 Verhaltensweise. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Bemannten Flugzeugen ist stets auszuweichen. Starts und Landungen sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

4.2 Start- und Landevorgang. Während der Start- und Landevorgänge müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Start- und Landevorgängen muß sichergestellt sein, daß auf mindestens 25 m Breite der Start- und Landebahn sich keine Personen aufhalten und keine störenden Gegenstände vorhanden sind.

Für Flächenmodelle mit Motorantrieb: Bei Inbetriebnahme des Motors hat der Pilot einen erforderlichen Sicherheitsabstand zu anwesenden Personen sicher zu stellen.

Für Hubschrauberflugmodelle: Der Rotor darf im Vorbereitungsraum nicht in Betrieb genommen werden. Das Modell darf nur mit ruhendem Rotor auf den Startplatz gebracht werden.

Für alle Modelle mit Verbrennungs- und Elektromotoren gilt: Nach der Landung ist, bzw. sind die Antriebsquellen spätestens an der Landebahngrenze abzustellen. Ein Rollen oder Schweben von der Landebahn zum Abstellplatz und umgekehrt ist verboten. Ein geführtes (mit der Hand) Rollen vom Abstellplatz zur Startbahn ist erlaubt.

4.3 Sicherheitsabstand. Zwischen den Flugmodellen und Personen außerhalb des Aufstiegsgebietes muß ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das An- und Überfliegen von Personen und Tieren ist strengstens untersagt. Wenn sich auf den angrenzenden Feldern Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Straßen und Wege dürfen - außer bei Start- und Landevorgängen - nicht unter 25 m über Grund überflogen werden.

4.3.1 Sicherheitszaun. Alle Zuschauer müssen sich im Schutzbereich des Zaunes aufhalten. Im Vorbereitungsraum hinter dem Schutzzaun befinden sich Piloten, Co-Piloten und Helfer. Vor dem Zaun dürfen sich während des Flugbetriebs nur der Flugleiter, Piloten und ggf. Starthelfer aufhalten.

4.4 Fernsteueranlagen. Es sind ausschließlich Fernsteueranlagen im **35, 40, 434 MHz-Bereich** und im **2,4GHz-** Bereich zugelassen.

Im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.

Die Sender müssen mit einer farbigen Kennzeichnung mit der Nummer (in weiß) des verwendeten Frequenzkanals versehen sein.

Es sind folgende Farben zu verwenden 35 MHz: orange, 40 MHz: grün, 434 Mhz: blau.

- 4.5 Zulassung der Funkanlage.** Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die eine Zulassung aufweisen. Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Derartige Störungen und ihre Auswirkungen sind dem Luftamt Nordbayern zu melden.
- 4.6 Flugleitung.** Bei Anwesenheit von 3 oder mehr aktiven Modellfliegern ist der Flugbetrieb durch einen Flugleiter zu überwachen.
Grundsätzlich ist derjenige Flugleiter, der sich als Dritter in das Flugbuch einträgt, wenn nicht ein anderer gewählt wird. Der Flugleiter regelt den Flugbetrieb und führt das Flugbuch. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst nicht fliegen. Will der Flugleiter selbst fliegen, ist zusätzlich ein Stellvertreter zu benennen und im Flugbuch einzutragen.
Der Flugleiter ist für den Betrieb und die Disziplin auf dem Aufstiegs Gelände und im Luftraum verantwortlich. Seinen Anweisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung kann der Flugleiter Flugverbot und auch Platzverweis erteilen, worüber ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen und die Vorstandschaft zu verständigen ist.
- 4.7 Flugbuch.** Das auf dem Platz vorhandene Flugbuch ist entweder vom Flugleiter oder bei Anwesenheit von weniger als drei Piloten von diesen selbst zu führen.
Vor Beginn des Flugbetriebes und jeweils vor der am jeweiligen Tag erstmaligen Inbetriebnahme eines Flugmodells sind einzutragen:
- Datum (Eintrag durch den Flugleiter).
 - Bei drei oder mehr Piloten: Name des jeweiligen Flugleiters, ggf. Stellvertreters, mit Uhrzeit von ... bis ... (Eintrag durch den Flugleiter).
 - Name der Piloten, die ein Modell betreiben wollen, Bezeichnung des betriebenen Modells, Antriebsart, verwendeter Kanal. Bei 2,4GHz Anlagen wird nur der Frequenzbereich eingetragen.
 - Jeweilige Betriebszeit des Modells vom Start bis zur Landung. Für Segler und elektrogetriebene Flugmodelle genügt die Eintragung von Beginn und Ende des täglichen Flugbetriebes.
Eintragungen c) und d) durch die jeweiligen Piloten, Kontrolle und Bestätigung durch den Flugleiter).
 - Besondere Vorkommnisse (Außenlandungen, eigene/fremde Frequenzstörungen, Unfall etc.), (Eintrag durch Flugleiter).
 - Eintrag in die Tagesmitgliederliste gemäß 1) für vereinsfremde Piloten (Eintrag bzw. Bestätigung durch den Flugleiter).
- Die Aufzeichnungen über den Flugbetrieb sind mindestens über zwei Jahre aufzubewahren!
- 4.7 Versicherungsschutz.** Jeder Pilot, der das Aufstiegs Gelände benutzt, muß eine persönliche, den Betrieb von Flugmodellen einschließende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (in der Regel die über den Verein beim LVB abgeschlossene Haftpflichtversicherung).
- 4.8 Erste Hilfe-Ausbildung.** Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Person anwesend ist, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat (§ 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder § 126 Verordnung über Luftfahrtpersonal). Eine Erste Hilfe-Ausrüstung steht auf dem Platz zur Verfügung.
- 4.10 Störfälle.** Bei Unfällen und Störungen ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach §5 Luftverkehrsordnung unverzüglich und unmittelbar das **Luftamt Nordbayern, Flughafen, 90411 Nürnberg, Tel. 0911-52700-34** zu benachrichtigen.

5 Allgemeine Vorschriften.

- 5.1** Alle nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen dürfen sich während des Flugbetriebs nicht im Vorbereitungsraum aufhalten. Der Aufenthaltsort für Gäste, Zuschauer und vor allem Kinder ist die Wiesenfläche um die Vereinshütte.
- 5.2** Die Zufahrtswege zum Gelände müssen frei von parkenden PKWs und Motorrädern der Modellflieger und Gäste sein. An das Fluggelände darf nur zum Be- und Entladen der Modelle herangefahren werden. Zum Parken ist das vom Verein gepachtete Parkgelände südlich des Fluggeländes anschließend an die Vereinshütte zu benutzen. An anderen Stellen darf nicht geparkt werden, auch nicht zum Laden von Akkus z.B. für Elektroflug.
- 5.3** Der Flugraum erstreckt sich für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor in Richtung Südwest-Nordost gemäß dem im beiliegenden Lageplan markierten Bereich. Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor können außerhalb dieses Bereiches betrieben werden, wenn der Park- und Aufenthaltsraum weiträumig umflogen werden und zugleich ein ausreichender Sicherheitsabstand zu der bestehenden Hochspannungsleitung eingehalten wird. In Richtung Neuses darf maximal bis zur Hochspannungsleitung geflogen werden.

6 Grenzwerte für die Schallemission von Motormodellen.

Es dürfen ausschließlich Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotor betrieben werden, die einen **gültigen Lärm paß** besitzen und deren Schallemission (standardisierte 7m-Messung) 84 db(A) (bis 14cm³ 82 dB) nicht überschreitet.

7 Zulässige Zahl der gleichzeitig im Luftraum betriebenen Flugmodelle.

Es dürfen sich maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig im Luftraum befinden.

8 Lärmmessung, Lärm paße.

Jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor wird vom Verein vor Inbetriebnahme mit einem kalibrierten Lärmmeßgerät gemessen und der zulässige Wert mit Art des Flugmodells, Motortyp und Hubraum, Art des Schalldämpfers, Material sowie Größe und Steigung der Luftschaube, Drehzahl, Datum und Prüfer, in einem Lärm paß festgehalten, das Modell mit einem Aufkleber versehen. Der Lärm paß ist immer mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter oder einem Mitglied der Vorstandschaft vorzuzeigen. Änderungen dieser Daten sind in einem neuen Lärm paß festzuhalten. Der Flugleiter und die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, Piloten, die keinen mit dem Flugmodell übereinstimmenden Lärm paß besitzen und vorzeigen, den Betrieb des Flugmodells bei laufendem Motor auf dem Fluggelände und dessen Umfeld (Umkreis mit Radius von 1,5 km) zu untersagen.

9 Weitere zu befolgende Vorschriften.

- 9.1** Die Zufahrtswege sind im Schrittempo zu befahren.
- 9.2** Verunreinigungen des Fluggeländes und der angrenzenden Gelände sind zu vermeiden.
- 9.3** Bei Außenlandungen sind Beschädigungen der Fluren und Anpflanzungen zu vermeiden. Eine Außenlandung ist im Flugbuch mit Zeitangabe einzutragen.
- 9.4** Bei Beschwerden von Anliegern ist diesen die Adresse des Vereins anzugeben und ein Gespräch mit der Vorstandschaft vorzuschlagen. Es sollte dabei auf das gute Verhältnis zwischen den Mitgliedern des MFC NORIS und den Platzanliegern hingewiesen werden.
- 9.5** Fremde Störer und Zuwiderhandelnde sind nach Möglichkeit namentlich zu ermitteln, ggf. auch Kfz-Nummer etc., und einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden oder ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen.

10 Wichtige Adressen und Telefonnummern.

Nächste öffentliche Telefonzelle: Neuses, an der Brücke

Zuständige Polizeiinspektion: Feucht: **09128 - 91 970** **NOTRUF 110**

Rotes Kreuz Rettungsdienst: Schwabach: **09122 - 19 222** Nürnberg: **0911 - 19 222**

Nächstes Krankenhaus: Schwabach, Regelsbacher Str. 1, Tel. **09122-1821**

Nächste erreichbare Ärzte:

Schwanstetten(Schwand):	Dr. Ute Müller-Haldenwang, Am Sägerhof1	Tel.: 09170-947380
Wendelstein :	Dr. Christian Kißler Querstraße 2	Tel.: 09129-402570
Kleinschwarzenlohe :	Dr. A. Lockenvitz Rieterstr. 97	Tel.: 09129-2807-1

Vorstandschaft: Gerrit Randow, Tel. **09129 - 270814**,
Heinz Rost, Tel. **09174 - 999820**

Regelungen für Flugbuchführung und Flugleitung

Generell sind alle Flüge (bei Seglern und E-Modellen nur Gesamtanwesenheit) mit Start- und Landezeit ins Flugbuch einzutragen. Bei Anwesenheit von 3 oder mehr aktiven Modellfliegern ist ein Flugleiter (volljährig) und ggf. ein Stellvertreter zu bestimmen. Tagesmitglieder dürfen die Flugleitung nicht übernehmen!

Flugleiter ist automatisch der (volljährige) Pilot, der sich als dritter in das Flugbuch einträgt, falls nicht ein anderer gewählt wird!

Fliegt der Flugleiter selbst, oder verläßt er den Flugplatz, so muß er einen Vertreter benennen und diesen ins Flugbuch eintragen.

Der Flugleiter regelt den Flugbetrieb. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Disziplin auf dem Aufstiegslande und im Luftraum verantwortlich.

Seinen Anweisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung kann der Flugleiter Flugverbot und auch Platzverweis erteilen, worüber ein entsprechender Eintrag im Flugbuch vorzunehmen und die Vorstandschaft zu verständigen ist.

Pflichten des Flugleiters:

Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, daß

- ✈ alle Piloten ins Flugbuch und in der Frequenztafel (35,40 und 434MHZ) eingetragen sind
- ✈ bei mehrfach belegten Frequenzen eine Absprache zwischen den Piloten erfolgt
- ✈ nur flugberechtigte Piloten mit zugelassenen Modellen (z.B. Lärmpaß) fliegen
- ✈ sich nur die berechtigten Personen auf dem Fluglande aufhalten
- ✈ das Flugbuch ordnungsgemäß geführt wird
- ✈ Starts, Landungen und tiefe Vorbeiflüge nur durchgeführt werden, wenn sich keine Passanten im Einflugbereich aufhalten
- ✈ fliegende Piloten auf querende Passanten oder Radfahrer hingewiesen werden

Rechte des Flugleiters:

Der Flugleiter darf bei entsprechenden Gründen Flugverbot für einen Piloten erteilen, z.B. wenn

- ✈ das Flugmodell die Lärm- oder Gewichtsanforderungen nicht erfüllt
- ✈ das Flugmodell augenscheinlich keinen sicheren Flugbetrieb gewährleistet
- ✈ der Pilot keine gültige Zulassung für die Fernsteuerung besitzt
- ✈ der Pilot trotz vorheriger Ermahnung wiederholt gegen die Flugplatzordnung oder die Anweisungen des Flugleiters verstößt

Der Flugleiter darf generelles, zeitlich befristetes, Flugverbot erteilen, wenn

- ✈ auf unmittelbar benachbarten Feldern gearbeitet wird
- ✈ Anlieger oder Passanten durch den Flugbetrieb gefährdet werden könnten

Grobes Fehlverhalten eines Flugleiters ist der Vorstandschaft zu melden.

Das Amt des Flugleiters dient uns allen, um einen reibungslosen und vor allem unfallfreien Flugbetrieb zu gewährleisten.

Der Vorstand des MODELL - FLUG - CLUB NORIS E.V.

Gerrit Randow
1. Vorsitzender

